

**Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Stadt Ratzeburg für  
die öffentlichen Toilettenanlagen am Bahnhof, Ruderakademie  
(Toilettenbenutzungsgebührensatzung – TbenGebS)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S.566) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 – 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H- 2022, S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 10.09.2024 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

1. Die öffentlichen Toilettenanlagen am Bahnhof und an der Ruderakademie werden als öffentliche Einrichtungen durch die Stadt Ratzeburg betrieben.
2. Die öffentlichen Toilettenanlagen dienen der öffentlichen Gesundheit und der Reinhaltung der Stadt, sie dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

**§ 2  
Benutzerkreis**

Alle Menschen sind im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung berechtigt, die öffentlichen Toilettenanlagen zu nutzen.

**§ 3  
Aufsicht; Hausrecht**

Die Stadt Ratzeburg bzw. die von ihr beauftragten Personen üben in den Einrichtungen das Hausrecht aus. Die Nutzenden haben den Anweisungen des beauftragten Personals Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

**§ 4  
Hausordnung**

1. Alle Nutzenden haben sich in den öffentlichen Toilettenanlagen so zu verhalten, dass andere Nutzende nicht belästigt werden.

2. Handlungen, die gegen Sitte und Anstand verstoßen sind in den öffentlichen Toiletten untersagt.
3. Jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toilettenanlagen, insbesondere das Bemalen und Beschmieren der Wände oder Einrichtungen sowie das Bekleben mit Plakaten oder Zetteln ist verboten.
4. Jegliches Verweilen in den öffentlichen Toilettenanlagen zu anderen Zwecken als nur Verrichtung der Notdurft, insbesondere das Nächtigen, Ruhe und Betteln sowie das Lagern von Gegenständen ist verboten.
5. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 5 Haftung**

1. Die Benutzung der Toilettenanlagen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzenden. Die Nutzenden haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzliche oder fahrlässig verursachten Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Satzung verursacht werden.
2. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt Ratzeburg oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
3. Minderjährige Kinder sind durch ihre geeigneten Aufsichtspersonen zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

## **§ 6 Gebührenhöhe**

Für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen am Bahnhof und an der Ruderakademie werden ganzjährig Benutzungsgebühren in Höhe von 0,50 € erhoben.

## **§ 7 Gebührenbefreiung**

Inhaber eines so genannten Euroschlüssels (europaweit einheitliches Schließsystem, das es körperlich beeinträchtigten Menschen ermöglicht, mit einem Einheitsschlüssel selbstständig Zugang zu behindertengerechten sanitären Anlagen und Einrichtungen zu erhalten) sind von der Gebührenpflicht befreit.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

1. Gemäß § 134 Abs. 5 und 6 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, wer
  - a. Verhaltensregeln des § 4 verletzt,
  - b. Entgegen § 6 die Toilettenanlage nutzt, ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten.
2. Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese anderen Bestimmungen Anwendung

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Ratzeburg tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratzeburg, den

Graf  
Bürgermeister